Verordnung über Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention

vom 13. Oktober 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995[1]

als Verordnung:[2]

Art. 1 Übertragung

[1] Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention geeigneten Organisationen übertragen.

[2] Es überträgt die Durchführung mittels Vereinbarung.

[3] Eine Organisation gilt als geeignet, wenn sie:
a) über fachliche Kenntnisse in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention verfügt;
b) Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention anbietet;
c) für die Erwachsenenbildung qualifiziert ist;
d) über zertifiziertes Lehrpersonal verfügt.

Art. 2 Fächer

[1] Die Prüfung umfasst folgende Fächer:
a) Lebensmittelhygiene:
 1. gesetzliche Grundlagen;
 2. Hygiene (Grundkenntnisse Mikrobiologie, persönliche Hygiene, Warenhygiene, Betriebshygiene);
 3. praktische Hygiene (Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln, Verarbeitung, Lagerung, Regenerieren);

1 sGS 553.1.
2 In Vollzug ab 1. Januar 2021.

4. Deklaration (Speise- und Getränkekarte);
5. Selbstkontrolle;
6. Warenkunde.

b) Suchtprävention:
1. gesetzliche Grundlagen;
2. Sucht, Suchtentstehung und Suchtverlauf;
3. Suchtmittel und Strassenverkehr;
4. Jugendschutz;
5. Personal mit Suchtproblemen.

Art. 3 Prüfungsgebühr

[1] Die Prüfungsgebühr beträgt höchstens Fr. 300.–.

Art. 4 Nichtbestehen der Prüfung

[1] Wer die Prüfung nicht besteht, kann das Prüfungsergebnis innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Einsprache anfechten. Die geeignete Organisation bezeichnet eine für die Einsprache zuständige Stelle.

[2] Der Einspracheentscheid kann innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

Art. 5 Datenbank

[1] Das Volkswirtschaftsdepartement führt eine Datenbank über das Bestehen der Prüfung.

[2] Es bestätigt auf Anfrage das Bestehen der Prüfung gegenüber:
a) den für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung[3] zuständigen Stellen;
b) den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung.

Art. 6 GASTROSUISSE-Zertifikat

[1] Das Bestehen der modularen Gastro-Grundausbildung mit GASTROSUISSE-Zertifikat ist dem Bestehen der Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention nach diesem Erlass gleichgestellt.

3 sGS 553.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-083	13.10.2020	01.01.2021

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.10.2020	01.01.2021	Erlass	Grunderlass	2020-083